

Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule Wien 12
Bilinguale Handelsakademie

A-1120 Wien
Hetzendorfer Straße 66 – 68

T: +43 (1) 804 35 79
F: +43 (1) 804 35 79 – 34
e: office@ibc.ac.at
<http://www.ibc.ac.at>

HAUSORDNUNG / TAG

Grundsätzliches

Die Schüler/innen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchUG) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen (§ 43 SchUG) und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 V.d.BMUK).

Sie haben sich 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in den Klassenräumen einzufinden.

Fernbleiben

➔ *Der Klassenvorstand oder der Schulleiter ist von jeder Verhinderung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Dauert eine Verhinderung länger als eine Woche, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden, bis zu einem Tag, der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen (§ 45 Abs.3, 4 SchUG). Die Schüler/innen können nur in triftigen Fällen früher vom Unterricht entlassen werden. Arztbesuche sind nur in unumgänglichen notwendigen Fällen in der Unterrichtszeit anzusetzen (betrifft vor allem auch den Nachmittagsunterricht!).*

➔ *Wenn ein/e Schüler/in länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler/in als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 45 Abs.5 SchUG).*

➔ *Unterliegt der/die Schüler/in noch der Schulpflicht, so gilt statt der obigen Absätze folgende Regelung des Schulpflichtgesetzes vom 25. 7. 1962:*

✓ die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben den Klassen/Jahrgangsvorstand oder Schulleiter ohne Aufschub von der Verhinderung des/r Schülers/in zu verständigen (§ 9 Abs.5 Schulpflichtgesetz)

✓ Nichterfüllung der Schulpflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

➔ Die Schüler/innen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten (§ 1 Abs.2 V d.BMUK).

➔ Erscheint der/die Professor/in nicht innerhalb von 5 Minuten nach dem Läuten in der Klasse, so melden dies die Klassensprecher/innen im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat.

Verhalten im Schulhaus und unmittelbarer Umgebung

➔ Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schüler/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt (§ 9 Abs.1 V.d.BMUK).

➔ Im ganzen Schulhaus ist für Schüler/innen absolutes Rauchverbot und - soweit verordnet - Hausschuhpflicht (Ausnahme: Straßenschuhe mit glatter Sohle).

➔ Es wird darauf hingewiesen, dass Schüler/innen unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit, daher auch vor dem Schulhaus, gemäß Jugendschutzgesetz verboten ist. Gleichzeitig werden die Schüler/innen über 16 Jahre ersucht, beispielgebend zu sein und vor dem Schulhaus nicht zu rauchen.

➔ Das Ein- und Ausschalten der Lichtanlage in der Garderobe und in allen Gängen des Schulhauses sowie das Hantieren an den Feuerlöschern sind den Schüler/innen nicht erlaubt.

➔ Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen in die Schule nicht mitgenommen werden, ausgenommen, sie sind für die Unterrichtsgestaltung notwendig.

➔ Die Schüler/innen werden ersucht, größere Geldbeträge und andere Wertgegenstände nicht in die Schule mitzubringen. Da es versperrbare Garderobekästchen gibt, haftet die Schule nicht bei Diebstählen. Jede Klasse darf nur die ihr zugewiesene Garderobe benutzen.

➔ Um ein angenehmes Schulklima zu erhalten, wird auf das Grüßen Wert gelegt. Der Direktor, die Professor/innen und das Schulpersonal sind zu grüßen. Betreten oder Verlassen obgenannte Personen das Klassenzimmer, so grüßen die Schüler/innen, indem sie sich von ihren Sitzen erheben.

➔ Die Schüler/innen werden aufgefordert, sich in der Umgebung des Schulhauses so zu benehmen, dass sie nicht Anstoß erregen und der gute Ruf der Schule gewahrt

bleibt. Die Rasenflächen, der Schulhof und die Wege vor dem Schulhaus sind rein zu halten.

Schulärztin

Die Betreuung durch die Schulärztin steht den Schüler/innen in dem vom SchUG festgelegten Rahmen unentgeltlich zu (§ 66 SchUG).

Die regelmäßige Sprechstunde der Schulärztin wird am Beginn jedes Schuljahres den Schüler/innen bekannt gegeben.

Benützungsordnung für Speziallehrräume

Sonderunterrichtsräume für Textverarbeitung und Datenverarbeitung, Chemie und BW - Saal, BWZ, Turnsäle:

Vor dem Unterricht in einem Speziallehrraum haben sich die Schüler/innen vor diesem zu sammeln und in Ruhe das Kommen des/r Professors/in abzuwarten. Speziallehrräume dürfen nur in Gegenwart der Lehrkraft betreten werden. Über das Verhalten in den Speziallehrräumen werden von den zuständigen Kustod/innen ergänzend zur Hausordnung eigene Benützungsverordnungen erlassen.

Verhalten bei Katastrophenfällen

Feueralarm und Katastrophenfälle werden besonders angezeigt. Der/die Klassenlehrer/in führt seine/ihre Klasse auf dem kürzesten Weg (Fluchtweg) ins Freie.

Ausgestaltung der Klassenräume

Die Ausgestaltung der Klassenräume erfolgt durch die Klassengemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Jahrgangs/Klassenvorstand nach den Richtlinien des guten Geschmacks.

Die Anbringung von Aufklebern ist im ganzen Schulbereich verboten. Informationen von Schüler/innen an Schüler/innen sind nur mit Genehmigung der Direktion auf der hierfür vorgesehenen Tafel anzubringen (Neubau).

Klassenordner

Für jede/n Jahrgang/Klasse werden vom Jahrgangs/Klassenvorstand Klassenordner/innen bestimmt.

Aufgabe der Klassenordner/innen:

- ⇒ sie versorgen die Klasse mit Tafelkreide
- ⇒ sie löschen nach jeder Stunde die Tafel
- ⇒ sie sorgen dafür, dass während der Pausen die Klassentüren offen bleiben
- ⇒ sie achten darauf, dass der Overheadprojektor und andere Unterrichtsmittel nicht beschädigt werden und verwalten die Fernbedienung der Beamer

- ⇒ sie melden allfällige Schäden im Klassenzimmer sofort dem/er Klassenleiter/in oder im Sekretariat
- ⇒ sie sorgen nach Unterrichtende dafür, dass alle Bankfächer sauber sind, und die Stühle auf den Tischen stehen
- ⇒ sie schließen alle Fenster am Ende der Unterrichtsstunde
- ⇒ sie verlassen als Letzte, zusammen mit dem/r Professor/in, die Klasse
- ⇒ sie helfen bei der wöchentlichen Müllentleerung aller Behältnisse (Restmüll, Altpapier, Biomüll, Plastikflaschen).

Beschädigung im Schulhaus

- ➔ Die Schüler/innen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln (§ 4 Abs.3 V.d.BMUK).
- ➔ Beschädigungen in der Garderobe, am Klasseninventar und im Schulhaus (Toiletten) sind sofort im Sekretariat zu melden.
- ➔ Die Schadensbehebung wird von jenen finanziert, welche die Schäden mutwillig verursacht haben.

Kleidung

Die Schüler/innen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen (§ 4 Abs.1 V.d.BMUK) Im Schulbereich und bei allen Schulveranstaltungen ist das Tragen von Abzeichen jeder Art verboten.

Wien, im Jänner 2011

HR Dir. Mag. Dieter Wlcek e.h.

Ich nehme diese Hausordnung mit meiner Unterschrift auf dem Unterschriftenblatt für die gesamte Dauer meines Schulbesuches zur Kenntnis.

Bei Verlust kann ich auf der Homepage ein neues Exemplar downloaden.